

Beispiel zur Berechnung des Kostenausgleichs

bei Besuch einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohngemeinde des Kindes (nach § 28 Abs. 2 HKJGB)

Stand: Dezember 2023

Der von der **Wohngemeinde** des Kindes zu zahlende **Kostenausgleich** wird wie folgt berechnet:

Beispiel: 1 Kind unter 3 Jahre wird mit einer Vertragszeit von 45 Stunden/Woche in einer dreigruppigen Tageseinrichtung (2 U3-Gruppen und 1 Ü3-Gruppe), die nach den Grundsätzen und Prinzipien des BEP arbeitet, betreut. In der Kita werden insgesamt 42 Kinder betreut, davon 17 U3-Kinder (davon 1 Kind mit Behinderung mit einer Betreuungszeit von 36 Wochenstunden) und 25 Ü3-Kinder.

Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung für dieses Kind	
Jahresgehalt einer/s Erzieherin/Erziehers nach dem Grundentgelt S 8a Stufe 3 TVöD-VKA- Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst (in der jeweils gültigen Fassung ¹)	40.320,36 €
Jahressonderzahlung (= 90 % eines Monatsgehaltes nach S 8a Stufe 3)	3.024,03 €
Zwischensumme 1	43.344,39 €
Arbeitgeberkosten 30 % von Zwischensumme 1	13.003,32 €
Zwischensumme 2	56.347,70 €
Zwischensumme 2 /39 Stunden x Fachkraftstunden/Woche für dieses Kind ($0,2 \times 50 = 10 + 42^2 \% = 14,2$) (anteilige Jahrespersonalkosten an Fachkraftstunden entsprechend dem personellen Mindestbedarf für dieses Kind)	20.516,34 €
Zwischensumme 3	20.516,34 €
10 % Zuschläge auf Zwischensumme 3 für Kosten für Hilfskräfte	2.051,63 €
Zwischensumme 4	22.567,98 €
11 % aus Zwischensumme 4 für Verwaltungs- Sach- und Gebäudekosten	2.482,48 €
Zwischensumme 5	25.050,46 €
25 % aus Zwischensumme 5 für unterschiedliche Kostenstrukturen in Kommunen	6.262,61 €
Zwischensumme 6 (Anteil an den Betriebskosten)	31.313,07 €

¹ Tarifierhöhungen können mit dem Durchschnitt des Jahresgehalts unter Berücksichtigung des bisherigen und des neuen Tarifs berücksichtigt werden.

² Der Aufschlag von 42 % ergibt sich aus der Summe der Leitungsfreistellung (20 % auf den Netto-Mindestpersonalbedarf) sowie der Ausfallzeiten (22 % auf den Netto-Mindestpersonalbedarf).

Beispiel zur Berechnung des Kostenausgleichs

bei Besuch einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohngemeinde des Kindes (nach § 28 Abs. 2 HKJGB)

Stand: Dezember 2023

Elternbeitrag (pauschal)	
1/3 der Zwischensumme 6	10.437,69 €
Landesförderung für dieses Kind³	
Grundpauschale	4.750,00 €
Qualitätspauschale	300,00 €
Integrationspauschale ((3.000€ + 2.160 €)/42)	122,86 €
Gute-Kita-Pauschale ⁴ (23.800 €/79 Kinder x 3 (Faktor für U3-Kind))	903,80 €
Zwischensumme 7 (Landesförderung)	6.076,65 €
<u>ZU ZAHLENDER KOSTENAUSGLEICH</u>	<u>14.798,72 €</u>

Nach dem Beispiel beträgt der Kostenausgleich also **jährlich rd. 14.799 €**. Wird das Kind nicht das ganze Jahr betreut, sind die Kosten anteilig für den Betreuungszeitraum geltend zu machen.

³ Bei der Gewährung der Landesförderung **Schwerpunkt-Kita-Pauschale, Kleinkitapauschale** oder **Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung**, die allen Kindern der Einrichtung zu Gute kommen soll, ist der auf das Kind entfallende Anteil von den Betriebskosten abzuziehen, siehe Beispiel. Die Pauschalen der Landesförderung sind für das betreute Kind abzuziehen, ungeachtet dessen, ob das Kind bereits zum **Stichtag des 1.3.** eines Jahres betreut wurde oder nicht (pauschale Betrachtung).

Die erweiterte **Beitragsfreistellung** seit dem 1.8.2018 hat auf den Kostenausgleich nach § 28 HKJGB keine Auswirkungen. Bereits zuvor wurde die Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr nach § 32c HKJGB gefördert. Für den Fall der gemeindeübergreifenden Betreuung eines Kindes sieht § 32c Abs. 4 HKJGB vor, dass die Wohngemeinde die Landesförderung für die Beitragsfreistellung an die Standortgemeinde weiterleitet. Der Kostenausgleich nach § 28 HKJGB wird in der Folge nach seinem Wortlaut angewandt: Von den pauschal zu berechnenden Betriebskosten wird 1/3 als Elternbeitrag (als Entlastung der Standortkommune) abgezogen. Dafür werden die von der Wohnortgemeinde im Rahmen der Förderung der Beitragsfreistellung an die Standortgemeinde weitergeleiteten Mittel bei der Berechnung des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB außen vorgelassen.

⁴ Für die Berechnung des auf das Kind entfallenden und von den Betriebskosten abzuziehenden Anteils der nach § 32 Abs. 2a HKJGB gewährten **Gute-Kita-Pauschale** muss der jeweilige Faktor für das Kind, für den der Kostenausgleich berechnet wird, berücksichtigt werden (Kinder U3 sowie Kinder Ü3 mit Behinderung Faktor 3; Kinder U3 mit Behinderung Faktor 6; Kinder Ü3 Faktor 1). Grundsätzlich erfolgt die Berechnung auf dem folgenden Weg: **Summe der Guten-Kita-Pauschale/Anzahl der Kinder der Einrichtung nach der Berechnung für die Ermittlung der Höhe der Guten-Kita-Pauschale x Faktor des betroffenen Kindes**. Die Summe der Guten-Kita-Pauschale sowie die Zahl der rechnerischen Kinder nach Anwendung der Faktoren für die Ermittlung der Höhe der Guten-Kita-Pauschale sind dem aktuellen Bescheid für die Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen gemäß § 32 HKJGB zu entnehmen.